

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Europäische Union hat alle Mitgliedstaaten durch die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 S. 14) zur Durchführung des europaweiten Zensus 2011 verpflichtet. Mit dem Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) sind die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Zensus 2011 geschaffen worden. Diese Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung ist auch aus nationaler Sicht dringend erforderlich, zumal die letzten Volkszählungen in den alten Bundesländern im Jahre 1987 und in der ehemaligen DDR im Jahre 1981 stattgefunden haben. Der Zensus 2011 wird erstmals weitgehend registergestützt durchgeführt werden. Anstatt einer umfassenden Direktbefragung wird soweit wie möglich auf vorhandene Verwaltungsdaten, insbesondere die Melderegister, zurückgegriffen. Zur Ermittlung von Daten, für die keine Register existieren (u. a. zu Gebäuden und Wohnungen, zum Bildungsstand und zum Erwerbsstatus), und zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen sind Befragungen bei rund einem Drittel der Bürgerinnen und Bürger notwendig. Hierzu werden unter anderem Erhebungen bei allen Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern sowie im Rahmen einer Haushaltsstichprobe bei bundesweit rund 10 v. H. der Bevölkerung durchgeführt. Zur Durchführung des Zensus 2011 bedarf es in den Ländern, so auch in Rheinland-Pfalz, ergänzender organisations- und verfahrensrechtlicher Bestimmungen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die erforderlichen landesspezifischen organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die Durchführung des Zensus im Jahre 2011 in Rheinland-Pfalz getroffen. Das Gesetz sieht im Wesentlichen die Einrichtung von Erhebungsstellen bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten vor und beschreibt deren Aufgabenbereiche. Zudem werden die von § 5 Satz 2 ZensG 2011 erfassten Stellen auf Landes- und Kommunalebene sowie die zuständigen Stellen nach § 14 Abs. 2 ZensG 2011 zur Datenübermittlung an das Statistische Landesamt verpflichtet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Vorbereitung und die Durchführung des Zensus 2011 wird nach vorläufigen Kostenschätzungen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von rund 754 Mio. Euro verursachen. Davon entfallen auf den Bund 84 Mio. Euro und auf die Länder rund 670 Mio. Euro. Die zugrundeliegende Kostenkalkulation wurde im Januar 2009 von den Landesrechnungshöfen geprüft und für angemessen und schlüssig erachtet. Der Bund gewährt gemäß § 25 ZensG 2011 den Ländern zum anteiligen Ausgleich der

Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registergestützten Zensus 2011 eine Finanzausweisung in Höhe von 250 Mio. Euro.

Für Rheinland-Pfalz fallen auf Basis der oben genannten Kostenkalkulation für die Vorbereitung und die Durchführung des Zensus 2011 Gesamtkosten in Höhe von zirka 42,9 Mio. Euro an. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Vorbereitung des Zensus 2011 in Höhe von ca. 5,4 Mio. Euro nach dem Zensusvorbereitungsgesetz 2011 und den Kosten für die Durchführung des Zensus 2011 in Höhe von ca. 37,5 Mio. Euro aufgrund des Zensusgesetzes 2011. Gemäß § 25 ZensusG 2011 erhält Rheinland-Pfalz von der Finanzausweisung des Bundes einen Anteil in Höhe von 14,8 Mio. Euro. Nach Abzug des Anteils des Landes Rheinland-Pfalz (3,5 Mio. Euro) an den von allen Ländern zu tragenden zentralen IT-Kosten werden zum 1. Juli 2011 vom Bund Haushaltsmittel in Höhe von 11,3 Mio. Euro zugewiesen.

Das vorliegende Gesetz verursacht die Kosten für die Durchführung des Zensus 2011 in Rheinland-Pfalz. Die Finanzausweisung des Bundes kann in vollem Umfang für die Durchführung des Zensus 2011 verwendet werden, da die oben genannten Kosten für die Zensusvorbereitung bereits haushaltsmäßig berücksichtigt worden sind. Damit ergeben sich verbleibende Kosten durch dieses Gesetz in Höhe von rund 22,7 Mio. Euro. Darin enthalten sind auch die Beträge, die den kreisfreien Städten und den Landkreisen im Rahmen der Konnexität zu erstatten sind.

Als Ergebnis einer Kostenfolgenabschätzung nach den Bestimmungen des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) entstehen den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Durchführung des Zensus 2011 Kosten in Höhe von 12 002 488,00 Euro. Dieser Betrag setzt sich insbesondere aus den Kosten für die Einrichtung von Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten zusammen. Zum Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 3 KonnexAG vom Land entsprechende Finanzausweisungen. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Erhebungsstellen. Sie wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Land bis zum 31. Oktober 2010 festgelegt. Soweit große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, leistet der jeweilige Landkreis einen finanziellen Ausgleich nach dem jeweiligen Aufwand. Die Einzelheiten hierzu werden auch in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 15. Juni 2010

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des
Zensusgesetzes 2011**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Kurt Beck

Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 nach § 1 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) ist das Statistische Landesamt, soweit nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Aufgabenübertragung auf die kreisfreien Städte und die Landkreise erfolgt.

(2) Das Statistische Landesamt hat als Fachaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) gegenüber der Erhebungsstelle (§ 3 Abs. 1) ein Aufsichts- und Weisungsrecht. Soweit eine Erhebungsstelle noch nicht eingerichtet ist, gilt für die Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen das Aufsichts- und Weisungsrecht direkt gegenüber den in § 4 Abs. 1 genannten Personen.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistische Landesamt stellt die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest, die mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) durch den Zensus ermittelt werden.

§ 3

Einrichtung der Erhebungsstelle

(1) Zur Erledigung der Aufgaben nach § 8 richten die kreisfreien Städte und die Landkreise zum 1. November 2010 jeweils eine Erhebungsstelle ein und stellen diese mit dem erforderlichen Personal aus.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise nehmen die ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

(3) Sind bei den kreisfreien Städten Stellen für die Kommunalstatistik gemäß § 8 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) eingerichtet, können diese nach Maßgabe dieses Gesetzes die Aufgaben der Erhebungsstelle wahrnehmen.

(4) Die jeweilige Erhebungsstelle im Landkreis wird von den zum Landkreis gehörenden großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 11 personell und sachlich unterstützt.

(5) Die Erhebungsstellen werden nach Erledigung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Verwaltungsvorfahren werden auf das Statistische Landesamt übertragen.

§ 4

Rechtsstellung der Erhebungsstelle

- (1) Die Erhebungsstelle untersteht unmittelbar
1. in der kreisfreien Stadt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und
 2. im Landkreis der Landrätin oder dem Landrat.

Die Leitungsverantwortung kann in der kreisfreien Stadt auf eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister, im Landkreis auf eine Kreisbeigeordnete oder einen Kreisbeigeordneten übertragen werden.

- (2) Die Erhebungsstelle unterliegt der Fachaufsicht
1. des für die Statistikangelegenheiten zuständigen Ministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde und
 2. des Statistischen Landesamtes als oberer Fachaufsichtsbehörde.
- (3) Bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte einer Erhebungsstelle ist das Statistische Landesamt Widerspruchsbehörde.

§ 5

Leitung der Erhebungsstelle

In jeder Erhebungsstelle werden jeweils eine Person mit der Leitung und eine mit der Stellvertretung der Leitung beauftragt. Die Leitung der Erhebungsstelle hat insbesondere

1. die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen,
2. das Personal der Erhebungsstelle zu führen,
3. die Erhebungsbeauftragten (§ 9) zu bestellen und
4. die Durchführung der Erhebungen (§ 8) zu leiten.

§ 6

Abschottung der Erhebungsstelle

(1) Für die Erhebungsstelle, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen abgeschottet sein muss (§ 10 Abs. 2 ZensG 2011, § 5 Abs. 2 LStatG), ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

- (2) Zu der Erhebungsstelle haben nur Zutritt
1. die dort tätigen Personen,
 2. die Erhebungsbeauftragten (§ 9),
 3. die in § 4 Abs. 1 genannten Personen und
 4. die im Rahmen der Fachaufsicht nach § 4 Abs. 2 zuständigen Personen.

Anderen Personen kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs ausnahmsweise Zutritt gewährt werden, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in Einzelangaben genommen werden kann. Auskunftspflichtige und Erhebungsbeauftragte dürfen für Rückfragen und die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte lediglich Zutritt zu einem Bereich haben, in dem ein Einblick in Einzelangaben nicht möglich ist. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Personen dürfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, soweit dies zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Einblick in Einzelangaben nehmen, die in der Erhebungsstelle vorhanden sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 LDSG bleibt unberührt.

(4) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung entsprechend § 5 Abs. 2 LStatG zu gewährleisten.

(5) Die in § 4 Abs. 1 genannten Personen legen für die ihnen unterstellte Erhebungsstelle die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Maßnahmen nach Rahmenvorgaben des Statistischen Landesamtes in einer schriftlichen Dienstanweisung fest.

(6) Die in der Erhebungsstelle tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf das Statistikgeheimnis (§ 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 ZensG 2011 und § 5 Abs. 3 LStatG) bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie sind nach § 8 Abs. 2 LDSG bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und der sonstigen Vorschriften über den Datenschutz schriftlich zu verpflichten.

§ 7

Sicherung der Erhebungs- und Arbeitsunterlagen

(1) In der Erhebungsstelle sind alle Erhebungs- und Arbeitsunterlagen mit Einzelangaben so aufzubewahren, dass die Unterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben sicherzustellen, dass die sich in ihrer Obhut befindlichen Erhebungs- und Arbeitsunterlagen mit Einzelangaben sicher aufbewahrt und ausschließlich mit der Erhebung und Aufbereitung der Daten betrauten Personen bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Unterlagen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Erhebungs- und Arbeitsunterlagen mit Einzelangaben dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung sowie zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens oder eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens erforderlich ist.

(4) Die in der Erhebungsstelle tätigen Personen und die Erhebungsbeauftragten sind nicht befugt, statistische Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 8

Aufgaben der Erhebungsstelle

(1) Die Erhebungsstelle wählt die nach § 5 Satz 2 Nr. 3 zu bestellenden Erhebungsbeauftragten aus. Für die Auswahl und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gilt § 11 Abs. 1 und 3 Satz 3 und 4 ZensG 2011, im Übrigen § 6 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Erhebungsstelle hat die Aufsicht über die Erhebungsbeauftragten und ist dabei weisungsbefugt. Sie verpflichtet die Erhebungsbeauftragten schriftlich auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und belehrt diese über ihre Rechte und Pflichten.

(3) Bei der Erhebung nach § 6 ZensG 2011 obliegen der Erhebungsstelle insbesondere folgende Aufgaben:

1. in Zweifelsfällen die Feststellung der Auskunftspflichtigen nach § 18 Abs. 2 ZensG 2011 und
2. bei fehlenden, unvollständigen oder widersprüchlichen Antworten die ersatzweise Durchführung von Befragungen nach § 18 Abs. 2 Satz 8 ZensG 2011.

Die hierbei ermittelten Angaben und die hierbei ausgefüllten

Erhebungsunterlagen übermittelt die Erhebungsstelle innerhalb der vorgegebenen Fristen an das Statistische Landesamt.

(4) Die Erhebungsstelle ist zuständig für die Erhebungen nach den §§ 7, 8 und 15 Abs. 3 und 4 und den §§ 16 und 17 ZensG 2011 und hat dabei insbesondere

1. ihre Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten sicherzustellen,
2. den Erhebungsbeauftragten Erhebungsbereiche zuzuordnen,
3. den Erhebungsbeauftragten die Erhebungs- und Arbeitsunterlagen auszuhändigen,
4. Auskunftspflichtige über die Erhebungen zu unterrichten,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbeseid zur Erfüllung der Auskunftspflicht aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflicht nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. die Entgegennahme der ausgefüllten Erhebungs- und Arbeitsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicherzustellen sowie dies zu dokumentieren,
8. die ausgefüllten Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, gegebenenfalls zu bearbeiten, dabei auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Auskunftspflichtigen zu ergänzen und zu berichtigen und diese sowie die aus ihnen gewonnenen Erkenntnisse innerhalb der vorzulegenden Fristen dem Statistischen Landesamt bereitzustellen; Gleiches gilt – soweit erforderlich – für die verwendeten Arbeitsunterlagen,
9. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten innerhalb der vorzulegenden Fristen dem Statistischen Landesamt zu bestätigen und
10. die Aufwandsentschädigung sowie die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten abzurechnen und auszuführen.

Im Übrigen unterstützt die Erhebungsstelle bei der Korrektur des Referenzdatenbestandes nach § 12 Abs. 5 ZensG 2011.

§ 9

Erhebungsbeauftragte

(1) Auf Ersuchen der Erhebungsstelle sind zur Sicherstellung der Durchführung der Aufgaben nach § 8 die Behörden des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen und für diese Tätigkeit freizustellen. Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Unbeschadet dessen kann die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte allen Bürgerinnen und Bürgern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit deren Einverständnis im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit übertragen werden.

(2) Die Erhebungsstelle ist verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes zu schulen. Die Dokumentation nach § 17 Abs. 1 ZensG 2011 über die Schulung und über die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten ist dem Statistischen Landesamt vorzulegen.

(3) Die Erhebungsstelle darf für die Zuordnung zu Erhebungsbereichen, zur Wahrnehmung der Aufsicht und zur Berechnung von Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit nach § 8 Abs. 3 und 4 erhobenen Daten verknüpfen.

§ 10

Übermittlung von Daten

(1) Das Statistische Landesamt übermittelt zur Vorbereitung der Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach § 8 ZensG 2011 den Erhebungsstellen Listen der Adressen mit Sonderbereichen. Die Listen sind innerhalb der vorzugebenden Fristen auf Vollständigkeit und die Korrektheit der Angaben zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und an das Statistische Landesamt zurückzuübermitteln.

(2) Zur Prüfung der Adressen nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 übermitteln die nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ZensG 2011 zuständigen Stellen dem Statistischen Landesamt auf Anforderung die erforderlichen Daten.

(3) Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen übermitteln dem Statistischen Landesamt für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Abs. 1 FPStatG mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 FPStatG genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten danach elektronisch die in § 5 Satz 1 ZensG 2011 genannten Daten. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der auskunftspflichtigen Stelle um eine Bundesbehörde oder eine Erhebungseinheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG handelt, an der der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 FPStatG und solcher des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c ZensG 2011 auch das Kapitel des jeweiligen Haushaltsplans.

§ 11

Kostenregelung

Das Land gewährt den kreisfreien Städten und den Landkreisen für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 12 002 488,00 Euro. Die Verteilung der Finanzzuweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Erhebungsstellen; sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Land, vertreten durch das für die Statistikangelegenheiten zuständige Ministerium, bis zum 31. Oktober 2010 festzulegen. Soweit große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, leistet der jeweilige Landkreis einen finanziellen Ausgleich nach dem jeweiligen Aufwand; Einzelheiten werden in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

§ 12

In- und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus ist national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen grundlegende politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. Fortschreibungen und Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahr 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ist es erforderlich, auf der Grundlage eines Zensus verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch Befragung der gesamten Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entscheidung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) ein registergestütztes Zensusmodell entwickelt. Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und deren Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Der registergestützte Zensus besteht im Wesentlichen aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Verwaltung,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung der nicht in Registern verfügbaren Erhebungsmerkmale, z. B. erwerbs- und bildungsstatistische Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung

und

- Befragung der Verwalterinnen und Verwalter oder Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 und dem in der Bundesrepublik Deutschland verfolgten registergestützten Ansatz fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt und regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Auskunftspflicht sowie die Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Abs. 1 ZensG 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Nach dem Grundsatz des Artikels 83 des Grundgesetzes (GG) führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Nach § 10 ZensG 2011 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen Erhebungsstellen einrichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind. Den Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach dem Zensusgesetz 2011 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind. Entsprechend der in § 10 ZensG 2011 vorgesehenen Möglichkeit werden mit dem vorliegenden Gesetz in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen jeweils eine Erhebungsstelle eingerichtet und diese zur Durchführung des Zensus 2011 in ihrem Gebiet verpflichtet.

Die Erhebungsstelle hat die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Hierzu dienen die Vorschriften dieses Landesgesetzes zur Abschottung der Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs sowie zur Sicherung des für die amtliche Statistik obligatorischen Statistikgeheimnisses.

Das für die amtliche Statistik in Rheinland-Pfalz zuständige Statistische Landesamt nimmt eine zentrale Stellung bei der Durchführung des Zensus 2011 ein. Es ist zuständige Behörde, soweit nicht Aufgaben den kreisfreien Städten und den Landkreisen zugewiesen sind. Das Statistische Landesamt hat die Aufgabe, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen.

Neben weiteren ergänzenden organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen enthält dieses Landesgesetz außerdem Regelungen zur Übermittlung von Daten durch öffentliche Stellen an das Statistische Landesamt, die der Bundesgesetzgeber wegen des Verbots der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG im Zensusgesetz 2011 nicht vorgenommen hat.

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält insoweit die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 in Rheinland-Pfalz notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Statistischen Landesamt und von Erhebungsstellen, die bei

den kreisfreien Städten und den Landkreisen eingerichtet werden, erledigt werden können.

Der Gesetzentwurf wurde den kommunalen Spitzenverbänden, dem Kommunalen Rat, den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Anhörung zugeleitet. Hierbei wurden keine Änderungsvorschläge vorgebracht.

Die Vorbereitung und die Durchführung des Zensus 2011 wird nach vorläufigen Kostenschätzungen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von rund 754 Mio. Euro verursachen. Davon entfallen auf den Bund 84 Mio. Euro und auf die Länder rund 670 Mio. Euro. Die zugrundeliegende Kostenkalkulation wurde im Januar 2009 von den Landesrechnungshöfen geprüft und für angemessen und schlüssig erachtet. Der Bund gewährt gemäß § 25 ZensG 2011 den Ländern zum anteiligen Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus 2011 eine Finanzausweisung in Höhe von 250 Mio. Euro.

Für Rheinland-Pfalz fallen auf Basis der oben genannten Kostenkalkulation für die Vorbereitung und die Durchführung des Zensus 2011 Gesamtkosten in Höhe von ca. 42,9 Mio. Euro an. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Vorbereitung des Zensus 2011 in Höhe von ca. 5,4 Mio. Euro nach dem Zensusvorbereitungsgesetz 2011 (ZensVorbG 2011) vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781), und den Kosten für die Durchführung des Zensus 2011 in Höhe von ca. 37,5 Mio. Euro aufgrund des Zensusgesetzes 2011. Gemäß § 25 ZensG 2011 erhält Rheinland-Pfalz von der Finanzausweisung des Bundes einen Anteil in Höhe von 14,8 Mio. Euro.

Das vorliegende Gesetz verursacht die Kosten für die Durchführung des Zensus 2011 in Rheinland-Pfalz. Die Finanzausweisung des Bundes, die am 1. Juli 2011 gewährt wird, kann in vollem Umfang für die Durchführung des Zensus 2011 verwendet werden. Damit ergeben sich verbleibende Kosten durch dieses Gesetz in Höhe von rund 22,7 Mio. Euro. Darin enthalten sind auch die Beträge, die den kreisfreien Städten und den Landkreisen im Rahmen der Konnexität zu erstatten sind.

Als Ergebnis einer Kostenfolgenabschätzung nach den Bestimmungen des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) entstehen den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Durchführung des Zensus 2011 Kosten in Höhe von 12 002 488,00 Euro. Dieser Betrag setzt sich insbesondere aus den Kosten für die Einrichtung von Erhebungsstellen und den Kosten für den Einsatz von Erhebungsbeauftragten zusammen. Zum Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 3 KonnexAG vom Land entsprechende Finanzausweisungen. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Erhebungsstellen. Sie wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Land bis zum 31. Oktober 2010 festgelegt. Soweit große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsge-

meinden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, leistet der jeweilige Landkreis einen finanziellen Ausgleich nach dem jeweiligen Aufwand. Die Einzelheiten hierzu werden auch in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

Das Gesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern.

Durch Überprüfung und Bewertung der technischen und organisatorischen Anforderungen konnte in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden die für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderliche Anzahl von Erhebungsstellen auf ein Minimum reduziert werden. Wenn auch das Landesgesetz eine große Wirkungsbreite und erhebliche Auswirkungen haben wird, wurde im Übrigen auf eine vorausschauende Gesetzesfolgenabschätzung verzichtet, zumal bei der Vorbereitung und der Durchführung des Zensus 2011 in fachlich-technischer Hinsicht keine weiteren Ausgestaltungsspielräume verbleiben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In Absatz 1 wird das Statistische Landesamt als zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 gemäß § 1 Abs. 1 ZensG 2011 und in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 27. März 1987 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95), BS 29-5, festgelegt, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes eine Aufgabenübertragung auf die kreisfreien Städte und die Landkreise erfolgt. Insoweit geht Absatz 1 der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 4 Abs. 1 LStatG vor. Das Statistische Landesamt ist dabei auch dafür verantwortlich, dass zur Bewältigung der nach diesem Gesetz der jeweiligen Erhebungsstelle in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen zugewiesenen Aufgaben diesen die speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung über den Statistischen Verbund zur Verfügung gestellt werden. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT-Infrastruktur wird arbeitsmäßig von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bayern entwickelt und bereitgestellt. Nach den Grundsätzen der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung übernimmt im Statistischen Verbund jeweils ein statistisches Amt den IT-Betrieb eines Teilprojektes mit entsprechender Rechnerleistung (einschließlich zentraler Datenhaltung) und bietet den anderen statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren. Alle statistischen Ämter nutzen diese zentrale Datenverarbeitung und Datenhaltung, wodurch ein größtmöglicher Synergieeffekt erzielt werden kann. Diese Arbeitsweise setzt voraus, dass auch jede Erhebungsstelle in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen über die zur Verfügung gestellten Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung an diese IT-Infrastruktur angeschlossen wird.

In Absatz 2 wird dem Statistischen Landesamt als oberer Fachaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ein Aufsichts- und fachliches Weisungsrecht gegenüber den Erhebungsstellen im Sinne des § 3 zugewiesen. Dies dient der Sicherung der gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben. Es wird die Möglichkeit geschaffen, fachliche Vorgaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des

Zensus 2011 machen zu können. Entsprechend der zentralen Stellung bei der fachlichen Vorbereitung, Koordination und Durchführung trifft das Statistische Landesamt die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung. Das Statistische Landesamt ist nach § 4 LStatG zuständige Behörde für die Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken sowie für statistische Erhebungen, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind. Von daher sind dort die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden, um das Aufsichts- und Weisungsrecht sachgerecht ausüben zu können. Das Aufsichts- und Weisungsrecht bezieht sich auch auf die Vorbereitungsmaßnahmen. In diesen Fällen kann es nach Absatz 2 Satz 2 auch direkt gegenüber den in § 4 Abs. 1 genannten Personen ausgeübt werden, soweit noch keine Erhebungsstellen in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen eingerichtet und noch keine Leitungen für die Erhebungsstellen benannt worden sind.

Zu § 2

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden ist gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 ZensG 2011 neben der Gewinnung von Strukturdaten das wesentliche Ziel des Zensus. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung insgesamt sowie der Bevölkerung deutscher Staatsangehörigkeit nach Geschlecht, Alter und Familienstand entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG) in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290). Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen als maßgebliche Bemessungsgrundlagen, z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise.

§ 2 stellt klar, dass das Statistische Landesamt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Berichtszeitpunkt, dem Stichtag des Zensus am 9. Mai 2011 (§ 1 Abs. 1 ZensG 2011) ist. Die Feststellung geschieht durch Verwaltungsakt. Diese materielle Befugnis resultiert zum einen aus § 1 Abs. 1 und zum anderen aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 LStatG, wonach es zu den zentralen Aufgaben des Statistischen Landesamtes gehört, EG-, Bundes- und Landesstatistiken zu erheben, aufzubereiten, auszuwerten und für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen.

Durch die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen wird eine gesicherte Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes nach § 5 BevStatG geschaffen. Mit Bestandskraft der Bescheide des Statistischen Landesamtes steht die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes fest.

Zu § 3

Die mit dem Zensus 2011 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirkten die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit. Deren Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und

Bürgern waren und sind Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und die hohe Qualität der Ergebnisse. Aus diesen Gründen bedarf auch der registergestützte Zensus 2011 der Mitwirkung der Kommunen. Insbesondere bei der Organisation und Durchführung der umfangreichen Primärstatistiken nach § 6 ZensG 2011 (Gebäude- und Wohnungszählung), § 7 ZensG 2011 (Haushaltstestprobe) und § 8 ZensG 2011 (Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen) sowie auch bei erhebungsteilübergreifenden Prüfungen nach § 12 Abs. 5 ZensG 2011 (zentrale Datenerhebung und -aufbereitung) sowie den Zusatzbefragungen nach § 15 ZensG 2011 (Mehrfachfalluntersuchung – Klärung von Hauptwohnsitzdubletten und Nebenwohnsitzfällen), § 16 ZensG 2011 (Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten) und § 17 ZensG 2011 (Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse) bedarf es der intensiven Mitwirkung der Kommunen. Die konkrete Aufgabenzuweisung an die kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt durch § 8.

Mit § 3 wird von der Regelungsermächtigung in § 10 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2011 Gebrauch gemacht, die es ermöglicht, in kommunalen Körperschaften Erhebungsstellen einzurichten.

In Absatz 1 ist geregelt, dass zur Erledigung der Aufgaben nach § 8 jeweils eine Erhebungsstelle in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen einzurichten und diese jeweils mit dem erforderlichen Personal auszustatten ist. Mit den Erhebungsstellen in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen, also an insgesamt 36 Stellen, kann eine gleichmäßige Verteilung über das Land und eine effiziente personelle Auslastung dieser Stellen erreicht werden. Die Aufgaben kommunaler Erhebungsstellen sind zwar vielfältig, im Vergleich zu einer traditionellen Volkszählung ist der anfallende Personalaufwand im Zensus 2011 jedoch deutlich geringer. Eine flächendeckende Einrichtung von Erhebungsstellen in allen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten wäre nicht zweckmäßig und ineffizient, zumal bei der Einrichtung der Erhebungsstellen für die Dauer von etwa zwei Jahren keine permanente bzw. gleichbleibend umfangreiche Aufgabenwahrnehmung zu erwarten ist. Mit der Einrichtung von 36 Erhebungsstellen in Rheinland-Pfalz kann auch den Anforderungen Rechnung getragen werden, dass die Erhebungsstellen in den dafür festzulegenden Servicezeiten für Erhebungsbeauftragte (§ 9) und Berichtspflichtige erreichbar sind und hinreichend routiniertes Personal vorgehalten wird. Ganz entscheidend ist auch, dass mit Blick auf die Verpflichtung zur Wahrung des Statistikgeheimnisses sowie aus Gründen des Datenschutzes Interessenkonflikte bei der parallelen Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Erhebungsstellen zu sonstigen Bereichen der Verwaltung vermieden werden (vgl. § 10 Abs. 2 ZensG 2011, § 5 Abs. 3 LStatG). Dies kann am ehesten in den ausreichend großen Verwaltungsbehörden der kreisfreien Städte und der Landkreise sichergestellt werden.

Absatz 2 weist die Aufgabe der Durchführung des Zensus 2011 den kreisfreien Städten gemäß § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) und den Landkreisen gemäß § 2 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) als Auftragsangelegenheit zu, die diese nach Weisung des Statistischen Landesamtes als oberer Fachaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) wahrnehmen.

Die Regelung des Absatzes 3 ermöglicht es, einer gegebenenfalls eingerichteten Stelle für Kommunalstatistik gemäß § 8

LStatG die Funktion der Erhebungsstelle zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an eine Erhebungsstelle insbesondere nach § 6 erfüllt sind. So können die bei den kreisfreien Städten bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen optimal genutzt und deren Belastung vermindert werden.

In Absatz 4 ist geregelt, dass die großen kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden verpflichtet sind, die Erhebungsstelle des Landkreises bei der Erfüllung ihrer Aufgaben personell und sachlich zu unterstützen. Auf diese Weise können ihre besonderen Ortskenntnisse bei der Durchführung des Zensus 2011 genutzt werden. Die Unterstützung erfolgt als Auftragsangelegenheit und kann z. B. darin bestehen, Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sollen mit dieser Regelung die großen kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden angehalten werden, auf Ersuchen der jeweiligen Erhebungsstelle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit einer oder eines Erhebungsbeauftragten zu benennen und freizustellen. Im Interesse einer effektiven und effizienten Durchführung des Zensus 2011 ist zudem angedacht, dass die Erhebungsstelle des Landkreises auf die Kommunalverwaltungen zugeht, um weitere personelle Unterstützung zu erbitten. Ziel ist in diesen Fällen beispielsweise die Benennung zentraler Ansprechpersonen für Zensusfragen in diesen Behörden, die die in der Erhebungsstelle der Kreisverwaltung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Planung und Umsetzung der Vor-Ort-Maßnahmen unterstützen.

Absatz 5 Satz 1 stellt sicher, dass die nach Maßgabe des Absatzes 1 eingerichteten Erhebungsstellen nach Erledigung der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben aufgelöst werden. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung kann der Betrieb der Erhebungsstelle nur im Einvernehmen mit dem als Fachaufsichtsbehörde zuständigen Statistischen Landesamt eingestellt werden. In Satz 2 ist geregelt, dass die zum Auflösungszeitpunkt in der Erhebungsstelle noch anhängigen Verwaltungsverfahren auf das Statistische Landesamt zur weiteren Bearbeitung übertragen werden.

Zu § 4

Die Regelung des Absatz 1 stellt sicher, dass die Erhebungsstellen organisatorisch der jeweiligen Amtsleitung unterstellt und nicht einer anderen Verwaltungseinheit angegliedert werden. Dies dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von den Stellen, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Ein Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen ist damit nicht verbunden. Ob in der kreisfreien Stadt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder im Landkreis die Landrätin oder der Landrat die Aufsicht über die örtliche Erhebungsstelle selbst ausübt oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter überträgt, liegt in deren Entscheidungsbefugnis.

Nach Absatz 2 ist das für die Statistikangelegenheiten zuständige Ministerium des Innern und für Sport oberste Fachaufsichtsbehörde und das Statistische Landesamt obere Fachaufsichtsbehörde über die Erhebungsstellen. Dies dient der Sicherung der gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben. Im Wesentlichen wird es dem Statistischen Landesamt als oberer Fachaufsichts-

behörde vorbehalten sein, die fachaufsichtlichen Entscheidungen zu treffen, da dort die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der amtlichen Statistik vorhanden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

Mit Absatz 3 wird das Statistische Landesamt zuständige Behörde für die mit der Durchführung des Zensus 2011 anfallenden Widerspruchsverfahren im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Durchführung des Zensus 2011 erlassen werden, ist der förmliche Rechtsbehelf des Widerspruchs nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Zu erwarten sind Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Erhebungsstellen in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen hauptsächlich bei der Durchsetzung der Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 und 3 bis 7 ZensG 2011. Um eine einheitliche Praxis bei den zu bescheidenden Widersprüchen zu gewährleisten, ist es sachgerecht, dem Statistischen Landesamt die Aufgabe als Widerspruchsbehörde in den Angelegenheiten des Zensus 2011 zuzuweisen.

Zu § 5

In jeder Erhebungsstelle wird jeweils eine Person mit der Leitung sowie eine Person mit der Stellvertretung beauftragt. Die wesentlichen Aufgaben der Leitung der Erhebungsstelle sind in Satz 2 beschrieben. Nach Satz 2 Nr. 1 sind zunächst die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle nach diesem Gesetz zu veranlassen. Dazu gehören die Personalgewinnung und die Ausstattung der Erhebungsstelle mit den notwendigen Sachmitteln einschließlich der Ausstattung mit der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik. Zu den wesentlichen Aufgaben gehört auch die Führung des Personals der Erhebungsstelle gemäß Satz 2 Nr. 2. Die Leiterin oder der Leiter der Erhebungsstelle hat zudem darauf zu achten, dass alle durch Rechtsvorschriften oder Dienstanweisungen vorgesehenen Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses eingehalten werden. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Gemäß Satz 2 Nr. 3 obliegt daher der Leitung der Erhebungsstelle nach einer sorgsamsten Auswahl auch die Bestellung der Erhebungsbeauftragten (§ 9) einschließlich deren Schulung und Beaufsichtigung. Schließlich ist die Leiterin oder der Leiter der Erhebungsstelle nach Satz 2 Nr. 4 verantwortlich für die Durchführung der Erhebungen (§ 8).

Zu § 6

Die Vorschrift des § 6 folgt im Wesentlichen den in § 10 Abs. 2 ZensG 2011 und den in § 5 Abs. 2 und 3 LStatG enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen. Hiermit werden die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) umgesetzt. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach außen; insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben un-

verzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicherzustellen (informationelle Gewaltenteilung).

Nach Absatz 1 muss die Erhebungsstelle räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen abgeschottet, d. h. mit eigenen Räumen ausgestattet sein (§ 10 Abs. 2 ZensG 2011, § 5 Abs. 2 LStatG). Sie ist als eine von anderen Verwaltungsstellen getrennte Dienststelle zu organisieren und mit eigenem Personal auszustatten, das während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle keine anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen darf (Absatz 6 Satz 2). Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung gilt für die gesamte Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben. In der Erhebungsstelle dürfen keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen.

Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift nach Absatz 1 dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstelle von den anderen Verwaltungsstellen sowie der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift soll eine problemlose Zuordnung möglich machen, wenn bei der Adressierung beispielsweise Zusätze wie „Erhebungsstelle“ oder „Zensus“ fehlen. Ergänzend ist die Einrichtung von besonderen Postfächern für die Erhebungsstelle bei den Poststellen der Stadt- und Kreisverwaltungen vorzusehen. Dadurch wird gewährleistet, dass die erkennbar für die Erhebungsstellen eingehende Post diesen unmittelbar und ungeöffnet zugeleitet werden kann. Die Gefahr von Fehlleitungen innerhalb der Stadt- oder Kreisverwaltungen wird so vermindert und verhindert, dass durch den Postlauf andere Verwaltungsstellen als die Erhebungsstelle Kenntnis von Einzelangaben nehmen können.

Die in Absatz 2 geregelte Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle dient ebenfalls der Einhaltung des strikten Trennungsgebots. Zugangsberechtigt sind nur die in Absatz 2 genannten Personen. Das Recht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und ihrer oder seiner Beauftragten auf Zutritt zu den Diensträumen öffentlicher Stellen im Rahmen der Kontrollbefugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS 204-1, bleibt unberührt (Absatz 2 Satz 4). Bei Unglücksfällen können auch die tätig werdenden Rettungshelferinnen und Rettungshelfer Zutritt erhalten. Andere Personen, wie z. B. Reinigungskräfte, Handwerkerinnen und Handwerker sowie DV-Technikerinnen und DV-Techniker dürfen die Räumlichkeiten der Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in Einzelangaben, also in ausgefüllte Erhebungs- und Arbeitsunterlagen sowie in entsprechende Daten in elektronischer Form, genommen werden kann. Die Erhebungsstelle steht auch für die Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zur Verfügung. Sowohl die Erhebungsbeauftragten als auch die Auskunftspflichtigen suchen die Erhebungsstelle zur Abholung und Ablieferung der Erhebungsunterlagen auf. Das Prinzip der räumlichen Trennung erfordert insoweit, dass für

die Betreuung dieser Personen ein vom übrigen Teil der Erhebungsstelle abgetrennter Bereich (Absatz 2 Satz 3) geschaffen wird, in dem bzw. von dem aus kein Einblick in Einzelangaben genommen werden kann. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung ist in der nach Absatz 5 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses ist in Absatz 3 geregelt, dass ausschließlich die in der Erhebungsstelle tätigen Personen, die Erhebungsbeauftragten und die im Rahmen der Fachaufsicht zuständigen Personen des Statistischen Landesamtes und des für die Statistikangelegenheiten zuständigen Ministeriums Einblick in Einzelangaben nehmen dürfen. Die in § 4 Abs. 1 genannten Personen, denen die Erhebungsstelle organisatorisch unterstellt ist, dürfen keinen Einblick in Einzelangaben nehmen, da ihnen auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.

Die in Absatz 4 enthaltene Regelung sieht besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die manuelle und die elektronische Verarbeitung von Einzelangaben vor. Die Erhebungsstellen haben für die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen Sorge zu tragen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder von der Landrätin oder dem Landrat oder von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in einer schriftlichen Dienstanweisung festgelegt werden. In der Dienstanweisung ist Folgendes zu regeln:

- Bestimmung der Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
- Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
- Zugangsberechtigung,
- Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
- Geschäftsverteilung einschließlich der Nennung der Leitungsperson, der Stellvertretung sowie der Vertretungsregelungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander und
- organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben, soweit die Sicherheitsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt oder des Landkreises liegen, bei der die Erhebungsstelle eingerichtet ist.

Das Statistische Landesamt wird Rahmenvorgaben für eine entsprechende Dienstanweisung zur Verfügung stellen.

Absatz 6 legt Grundsätze für die Auswahl der in der Erhebungsstelle zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsvollzugs zulässig sind. Die in der Erhebungsstelle tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Bei dem bewährten Personal in den Behörden, das zum Großteil auch im Rahmen seiner täglichen Verwaltungsarbeit mit personenbezogenen Daten umgeht, ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Anforderungen vorliegen.

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der Erhebungsstelle ein-

gesetzt werden. Aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts kann nicht abgeleitet werden, dass Bedienstete aus bestimmten sensiblen Bereichen (z. B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer- und Sozialamt) nicht in den Erhebungsstellen eingesetzt werden dürfen. Bei der Volkszählung 1987 hat das Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) zwar den Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Tätigkeit einer oder eines Erhebungsbeauftragten vorgesehen, um eine Beeinträchtigung der Auskunftsbereitschaft der Befragten zu verhindern, aber bewusst darauf verzichtet, eine entsprechende Regelung für die in der Erhebungsstelle tätigen Personen zu treffen. Das Zensusgesetz 2011 macht ebenfalls keine Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung möglicher Interessenkollisionen bei dem in der Erhebungsstelle einzusetzenden Personal. Dies ist insofern sachgerecht, weil diese Personen mit den Auskunftspflichtigen in der Regel nicht persönlich zusammentreffen und weil die Wahrung des Statistikgeheimnisses durch das in dieser Vorschrift normierte absolute Verwendungs- und Verwertungsverbot für die aus der Aufgabenwahrnehmung in der Erhebungsstelle gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet ist.

Gleichwohl sollen in der Erhebungsstelle keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs, d. h. insbesondere aus Melde-, Ordnungs-, Sozial-, Jugend- und Bauämtern eingesetzt werden, vorausgesetzt, die personelle Ausstattung der kommunalen Körperschaft lässt dies zu.

Während der Zeit der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen von dem dort eingesetzten Personal keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (Absatz 6 Satz 2). Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen. Dieses Verbot bezieht sich allerdings nur auf eine gleichzeitige Tätigkeit sowohl in der Erhebungsstelle als auch im allgemeinen Verwaltungsvollzug.

Die Vorschrift enthält darüber hinaus über den Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 ZensG 2011 und § 5 Abs. 3 LStatG ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in der Erhebungsstelle tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus 2011 gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut, es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind. Die in der Erhebungsstelle tätigen Personen werden in der Regel öffentlich Bedienstete oder als öffentliche Bedienstete für diese Aufgabe eingestellt worden sein, wodurch sie bereits den entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Satz 3 verweist darauf, dass die in der Erhebungsstelle tätigen Personen in jedem Fall nach § 8 Abs. 2 LDSG bei Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle auch auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und der sonstigen Vorschriften über den Datenschutz zu verpflichten sind; dies hat schriftlich zu erfolgen. Dies dient der Belehrung der in der Erhebungsstelle tätigen Personen im Hinblick auf die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen. Das Statistische Landesamt wird Muster für die Belehrung und Verpflichtung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 7

Absatz 1 verpflichtet die Erhebungsstelle, Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zu treffen. Hierzu gehören geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Erhebungs- und Arbeitsunterlagen vor unberechtigter Einsichtnahme (z. B. Lagerung ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten durch Anbringen von Sicherheitsschlössern, Ausgabe von Schlüsseln gegen Nachweis ausschließlich an Zugangsberechtigte, Verschließen des Raumes oder der Behältnisse, in denen ausgefüllte Unterlagen mit Einzelangaben aufbewahrt werden auch bei kurzfristiger Abwesenheit des in der Erhebungsstelle eingesetzten Personals).

Die Regelung in Absatz 2 verpflichtet die Erhebungsbeauftragten, Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zu treffen. Auch ihnen sind Vorgaben nach der Dienstanweisung gemäß § 6 Abs. 5 oder Weisungen nach § 8 Abs. 2 zu machen, damit eine Kenntnisnahme von Einzelangaben durch Unbefugte verhindert und das Statistikgeheimnis gewahrt wird. Insbesondere haben die Erhebungsbeauftragten die ausgefüllten Fragebögen und Arbeitsunterlagen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsstelle auszuhändigen (Absatz 2 Satz 2). Die Erhebung ist abgeschlossen, wenn die Erhebungsbeauftragten die ihnen zugeteilten Befragungsbezirke abgearbeitet haben. Die Befragungstätigkeit der Erhebungsbeauftragten ist bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 7 Abs. 6 ZensG 2011 innerhalb von zwölf Wochen nach dem Berichtszeitpunkt abzuschließen, wovon nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Nach Absatz 3 besteht ein Vervielfältigungsverbot für die Erhebungs- und Arbeitsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, mit Ausnahme der Erforderlichkeit zum Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen sowie zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens oder eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

Mit der Regelung in Absatz 4 soll verhindert werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erhebungsstelle und die Erhebungsbeauftragten selbst statistische Auswertungen der erhobenen Daten vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Dies gilt auch, soweit und solange Stellen für die Kommunalstatistik nach § 3 Abs. 3 die Funktion der Erhebungsstelle wahrnehmen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit von statistischen Auswertungen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke der nach § 22 Abs. 2 ZensG 2011 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen.

Zu § 8

Die Vorschrift des § 8 legt die Aufgaben der Erhebungsstelle fest. Der Erhebungsstelle obliegen Aufgaben bei den Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 15 bis 17 ZensG 2011.

Gemäß Absatz 1 wählt die Erhebungsstelle die Erhebungsbeauftragten aus. Damit einhergehen können vorbereitende Anwerbungsmaßnahmen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstelle. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durch-

führung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Die Erhebungsbeauftragten müssen sorgsam ausgewählt werden, daher obliegt auch der Leitung der Erhebungsstelle die Aufgabe, diese zu bestellen (§ 5 Satz 2 Nr. 3).

Absatz 2 legt fest, dass die Erhebungsstelle für die von ihr durchzuführenden Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 15 Abs. 3 und 4 und den §§ 16 und 17 ZensG 2011 die benötigten Erhebungsbeauftragten beaufichtigt und ihnen Weisungen erteilt. Die Erhebungsstelle hat die Erhebungsbeauftragten auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und sie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren (vgl. § 5 Abs. 1 LStatG). Dies dient nicht nur der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 von den Erhebungsbeauftragten befragt werden, sondern auch – als mittelbare Folge – der Steigerung der Qualität der jeweiligen Erhebungen. Nur dann, wenn die auskunftspflichtigen Bürgerinnen und Bürger, die direkten Kontakt zu Erhebungsbeauftragten haben, davon ausgehen können, dass mit ihren Daten rechtmäßig verfahren wird, werden sie die Fragen ohne Argwohn wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Den Erhebungsbeauftragten kommt eine ganz entscheidende Stellung bei der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen zu, deshalb müssen sie auch sorgsam ausgewählt (§ 5 Satz 2 Nr. 3) und ständig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erhebungsstelle beaufsichtigt und unterstützt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstelle müssen die Erhebungsbeauftragten in ihre Aufgaben einweisen und entsprechend anleiten, damit diese beachten, was für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlich ist.

In Absatz 3 ist geregelt, für welche Aufgaben die Erhebungsstelle bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG 2011 verantwortlich ist. Die eigentliche Gebäude- und Wohnungszählung wird vom Statistischen Landesamt als schriftliche Befragung durchgeführt. Die Erhebungsstelle übernimmt hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflichtigen, der Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden konnte. Die hierbei ermittelten Angaben und die hierbei ausgefüllten Erhebungsunterlagen übermittelt die Erhebungsstelle an das Statistische Landesamt. Für die Feststellung der Auskunftspflichtigen und die ersatzweise Befragung können nach § 11 Abs. 5 ZensG 2011 Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

Absatz 4 weist den Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011), der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011), der Mehrfachfalluntersuchung (§ 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011), der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011) und der Erhebung zur Sicherung und Bewertung der Zensusergebnisse (§ 17 ZensG 2011) zu und benennt in nicht abschließender Aufzählung die Aufgaben der Erhebungsstelle bei diesen Erhebungen im Einzelnen. Die Zuweisung der Aufgaben nach § 17 ZensG

2011 erfolgt aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2011. Der Aufgabenkatalog entspricht im Wesentlichen den in § 5 Abs. 1 LStatG genannten typischen Aufgaben der Erhebungsstelle.

Nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 ist die Erreichbarkeit der Erhebungsstelle für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten sicherzustellen. Bei der Betreuung der Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten hat die Erhebungsstelle in jedem Fall die Erfordernisse des Abschottungsgebotes gemäß § 6 Abs. 2 zu beachten.

In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird die Erhebungsstelle zu den organisatorischen Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Befragungen, wie die Verteilung und Zuordnung der einzelnen Anschriften auf die zur Verfügung stehenden Erhebungsbeauftragten, die Koordination der Begehung von Grundstücken mit überdurchschnittlich vielen Wohnungen (Großanschriften) und die Aushändigung der für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung erforderlichen Arbeits- und Erhebungsunterlagen an die Erhebungsbeauftragten verpflichtet.

Nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 sind die Auskunftspflichtigen über die Erhebungen zu unterrichten. Die Auskunftspflichtigen zu den Erhebungen nach den §§ 7 und 8 und § 17 ZensG 2011 richten sich nach § 18 Abs. 3 und 5 ZensG 2011. Die Unterrichtung über die Auskunftspflicht und die Aufforderung zur Auskunft wird in der Regel von den bei den Erhebungen eingesetzten Erhebungsbeauftragten wahrgenommen werden.

Nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 sind auskunftspflichtige Personen erforderlichenfalls durch Heranziehungsbescheid förmlich zur Auskunft aufzufordern. Dies ist dann erforderlich, wenn diese Personen nach der Unterrichtung über die Erhebungen (Absatz 4 Nr. 4) Auskünfte zunächst verweigern. Im Heranziehungsbescheid sind die Auskunftspflichtigen darauf hinzuweisen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben (§ 15 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes – BStatG –).

Nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 kommt der Erhebungsstelle bei Verweigerung oder Nichterteilung der Auskünfte die Aufgabe zu, die Auskunftspflichtigen durch Androhung und Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 92), BS 2010-2. Zur Straffung des Verwaltungszwangsverfahrens wird die Androhung des Zwangsmittels zweckmäßigerweise schon mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung durch den Heranziehungsbescheid (Absatz 4 Nr. 5) verbunden. In Betracht kommen nur die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern. Entsprechende Muster für Heranziehungsbescheide und Bescheide zur Festsetzung von Zwangsgeldern werden der Erhebungsstelle vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Die Erhebungsstelle ist als Anordnungsbehörde zugleich Vollstreckungsbehörde (§ 4 Abs. 2 Satz 1 LVwVG). Da das Abschottungsgebot aber nicht verlangt, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erhebungsstelle durchgeführt werden, können

insoweit auch Personen, die in den betroffenen Gebietskörperschaften für die Durchführung der Verwaltungsvollstreckung im Übrigen zuständig sind, unterstützend mit einbezogen werden. Wenn auch die Trennung der Erhebungsstelle von den anderen Verwaltungsstellen strikt vorgegeben ist, so wird das Statistikgeheimnis durch die Mitwirkung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Vollstreckung von Verwaltungszwangsmaßnahmen zuständigen Stellen der kreisfreien Städte und Landkreise nicht tangiert. Die Erhebungsstelle darf dabei den mitwirkenden Personen Angaben über Auskunftspflichtige mitteilen, soweit dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

Nach den Regelungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 7 bis 9 obliegt es der Erhebungsstelle, die vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um fristgerecht belastbare Zensusergebnisse zu erhalten. Hierzu sind insbesondere der Eingang der Erhebungs- und Arbeitsunterlagen sicherzustellen und zu dokumentieren, unvollständige Angaben durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen zu ergänzen oder zu berichtigen, die Erhebungs- und Arbeitsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen und die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Erhebungsstelle die ausgefüllten Erhebungs- und Arbeitsunterlagen oder die aus diesen gewonnenen Erkenntnissen innerhalb der vorgegebenen Fristen und Vorgaben dem Statistischen Landesamt bereitstellt. Unter Arbeitsunterlagen sind sonstige Erhebungspapiere, wie z. B. Begehungslisten und Namenslisten, zu verstehen.

Gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 10 hat die Erhebungsstelle auch die Aufgabe der Abrechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten (§ 9). Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie nach § 11 Abs. 4 ZensG 2011 für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 9

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2011 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der Erhebungsstelle wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Durchführung von Befragungen benötigt. Die Antworten der Auskunftspflichtigen können von den Erhebungsbeauftragten in die Erhebungsunterlagen unmittelbar im Zuge der Befragungen eingetragen werden. Neben der organisatorischen Notwendigkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten hat deren Einsatz insoweit auch entlastende Wirkung für die Auskunftspflichtigen. Die Erhebungsbeauftragten sind nach sachgerechter Einweisung in der Lage, schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten in die Erhebungsunterlagen zu übernehmen und, soweit erforderlich, den Auskunftspflichtigen, sofern diese die Erhebungsunterlagen selbst ausfüllen möchten, beim Umgang mit den Erhebungspapieren Hilfestellung zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten sowie die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des § 11 ZensG 2011 und des § 14 BStatG.

Nach Absatz 1 Satz 1 werden die Behörden des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und die sonstigen der

Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Ersuchen der Erhebungsstelle aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen und für diese Tätigkeit freizustellen. Die Vorschrift basiert auf § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZensG 2011, wonach benannte Bedienstete von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet sind.

Die Pflicht zur Benennung und Freistellung der Erhebungsbeauftragten gegenüber der Erhebungsstelle ist Amtshilfe gemäß § 4 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erbringen sind, und zwar auch dann, wenn die Erhebungsbeauftragten ihrer Tätigkeit außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit nachkommen. Dies wird häufig der Fall sein, da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen sein wird.

Bei der Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte darf es nach Satz 2 nicht zur Beeinträchtigung lebenswichtiger Tätigkeiten öffentlicher Dienste kommen. Lebenswichtige Tätigkeiten sind solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, wie beispielsweise Polizei, Brand- und Katastrophenschutz sowie solche der Rettungsdienste, der Kranken- und Notfallversorgung.

Satz 3 regelt, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte auf freiwilliger Basis allen Bürgerinnen und Bürgern nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit übertragen werden kann. Grundlage dieser Bestimmung ist § 11 Abs. 2 Satz 4 ZensG 2011, wonach die Länder ermächtigt sind, weitere Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte durch Landesrecht zu verpflichten. Mit der Regelung soll gewährleistet werden, dass die nach derzeitigen Schätzungen bis zu 4 000 landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten gewonnen werden können, indem auch auf weitere Personen als die nach Satz 1 zurückgegriffen werden kann. Durch die nicht unerhebliche zeitliche Inanspruchnahme für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte ist eine Übertragung dieser Tätigkeit auf den Personenkreis nach Satz 3 lediglich im Rahmen der Freiwilligkeit vorgesehen. Für die Bestellung gelten die §§ 18, 18 a und 19 GemO sowie die §§ 12, 12 a und 13 LKO entsprechend.

Nach Absatz 2 ist die Erhebungsstelle verpflichtet, die Schulung der von der Leitung der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten (§ 5 Satz 2 Nr. 3) nach den Vorgaben und mit Unterstützung des Statistischen Landesamtes durchzuführen. In den Schulungen werden die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen. Diese Verpflichtung ist der Vorschrift des § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu entnehmen, wonach die Erhebungsstelle zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus die Aufgabe hat, die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Statistischen Landesamt vorzulegen und werden von diesem anschließend geprüft.

Absatz 3 regelt, dass die Speicherung von personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten bei der Erhebungsstelle und deren Verknüpfung mit Daten nach § 8 Abs. 3 und 4 aus administrativen Gründen, etwa zur Kontrolle der Tätigkeiten

(§ 8 Abs. 2), zur Zuordnung zu Erhebungsbereichen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10) zugelassen ist.

Zu § 10

Absatz 1 sieht vor, dass die vom Statistischen Landesamt bereitgestellten Listen der Anschriften mit Sonderbereichen innerhalb der von diesem vorgegebenen Fristen von den Erhebungsstellen auf Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben überprüft werden. In § 9 ZensVorbG 2011 ist geregelt, dass die Statistischen Ämter der Länder zur Vorbereitung der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 8 ZensG 2011 sämtliche Anschriften ermitteln, an denen insbesondere Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte sowie Wohnheime betrieben werden. Die vollständige Erfassung dieser Einrichtungen und die Korrektheit der nach § 9 Abs. 1 ZensVorbG 2011 zu erfassenden Daten (Art der Einrichtung, Name und Anschrift des Trägers, Eigentümers oder Verwalters der Unterkunft) lässt sich nur gewährleisten, indem die Verwaltungen der kreisfreien Städte, der Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinden in die Recherche mit eingebunden werden und der jeweiligen Erhebungsstelle insoweit Amtshilfe leisten.

Absatz 2 ermöglicht die Übermittlung adressbezogener Informationen auf Anforderung des Statistischen Landesamtes und regelt eine generelle Übermittlungspflicht für die in § 14 Abs. 2 ZensG 2011 benannten Stellen, um insbesondere auch Daten der Bauleitplanung für die Klärung der Anschriften zu nutzen. Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ZensG 2011 können die nach Landesrecht zuständigen Stellen adressbezogene Daten der Bauleitplanung zur ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 nur dann verwenden, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist.

Die in Absatz 3 vorgesehene Datenübermittlungspflicht ergänzt die Regelung des § 5 ZensG 2011. § 5 Satz 1 ZensG 2011 sieht lediglich die Übermittlung von Daten der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580), auskunftspflichtigen Stellen vor, soweit es sich dabei um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG handelt, an denen der Bund in einem in § 12 Abs. 2 FPStatG festgelegten Umfang beteiligt ist. Die Verpflichtung der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- und Kommunalebene an das Statistische Landesamt ist dem Landesrecht vorbehalten. Um die Personalstandsdaten des gesamten öffentlichen Bereichs für Zwecke des Zensus 2011 nutzen zu können, ordnet diese Vorschrift demzufolge die Übermittlung von Daten auch der übrigen nach § 2 Abs. 1 FPStatG auskunftspflichtigen Stellen des Landes und der Gemeinden an. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte das Statistische Landesamt seine eigene Datenlieferungsverpflichtung nach § 5 Satz 2 ZensG 2011 gegenüber dem Statistischen Bundesamt nicht erfüllen.

Mit den Daten der personalführenden Stellen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Dienstord-

nungsangestellten stehen ergänzend zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen zur Erwerbstätigkeit genutzt werden. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den gemäß dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an das Statistische Landesamt übermittelt werden, garantiert eine effiziente Datenübermittlung.

Die Datenübermittlung umfasst bei Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 10 FPStatG auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapiteln, um so die Zuordnung des Personals zu den staatlichen Aufgabenbereichen zu erleichtern. Die Erweiterung belastet die auskunftspflichtigen Stellen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern aufgrund der Haushaltssystematik bekannt sind und auch regelmäßig im Rahmen der Auskunftspflicht für die Personalstandsstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz übermittelt werden.

Zu § 11

Mit dieser Vorschrift wird die nach Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und dem Konnexitätsausführungsgesetz bestehende Verpflichtung des Landes erfüllt, mit der Übertragung bestimmter öffentlicher Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten finanzielle Zuwendungen des Landes zum Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 verbundenen Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt 12 002 488,00 Euro. Die Finanzzuweisung im Einzelnen bemisst sich nach dem jeweiligen Aufwand in der Erhebungsstelle. Die Festlegung der Beträge je Erhebungsstelle erfolgt im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Land, vertreten durch das für die Statistikangelegenheiten zuständige Ministerium bis spätestens zum 31. Oktober 2010. Die Einbeziehung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz erfolgt, weil auch große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz Aufgaben (§ 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 1) wahrnehmen können. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gewähren die Landkreise gemäß Absatz 1 Satz 3 einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung.

Zu § 12

Mit dieser Vorschrift werden das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2015 geregelt. Die Befristung des Gesetzes erfolgt aufgrund der vorübergehenden Regelungsnotwendigkeit. Das Projekt „Zensus 2011“ wird mit dessen Abschluss beendet sein, sodass damit auch die Regelungsnotwendigkeit als Grundlage für dieses Gesetz entfällt. Der Befristungszeitraum wurde bewusst großzügig gewählt, damit für gegebenenfalls erforderliche Nacharbeiten oder Nacherhebungen noch eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.